



Die Novelle wasserrechtlicher Vorschriften in Brandenburg

Sand des Gesetzesvorhaben zum März 2018

Novelle wasserrechtlicher Vorschriften



Grundlage der Novelle:

„Das brandenburgische Wassergesetz wird novelliert und ein Interessenausgleich bei der konflikträchtigen Organisation der Gewässerunterhaltung herbeigeführt.
Die Verteilung der Kosten für die Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer soll gerechter gestaltet sowie regionale Besonderheiten und das Verursacher- und Vorteilsprinzip stärker berücksichtigt werden.“

Koalitionsvertrag von 2014, Seite 50 - 51



Novelle wasserrechtlicher Vorschriften



Momentanes System:

Grundeigentümer sind NICHT Mitglied in den GUV!
Sie werden durch die Kommunen vertreten!

Die Beiträge zu den GUV sind nicht differenziert!
Jede Nutzungsart zahlt unabhängig vom „Vorteil“ den selben Betrag!
(momentan zwischen 4,50 - 15,50 EUR/ha)



Waldbesitzerverband
Brandenburg e.V.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



Drittes Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften

„Das Wasser und das Volk kann man nicht zurückhalten!“

Wolfgang Roick, MdL

- a) Das Änderungsgesetz trat zum *05. Dezember 2017* in Kraft (verkündet am 04.12.2017)!
- b) Diejenigen Regelungen im dann geänderten Gesetz, die sich auf die Regelung im Rahmen der Unterhaltung der *Schöpfwerke* beziehen, werden zum *1. Januar 2019* in Kraft treten.
- c) Diejenigen Regelungen (u.a. *Mitgliedschaft*), die sich auf das dann geänderte "Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden" (Art. 2 des Änderungsgesetzes) beziehen, werden zum *1. Januar 2019* in Kraft treten. Aber: Eigentümer müssen den Antrag bis zum 01.07. der Vorjahres stellen, *somit erstmalig bis zum 01.07.2018!*
- d) Alle diejenigen Änderungen im dann gültigen BbgWG, die sich auf eine zukünftig „wie auch immer geregelte *Beitragsdifferenzierung*“ beziehen (Art. 1 des Änderungsgesetzes), werden mit Wirkung zum *1. Januar 2021* in Kraft treten.

b) Diejenigen Regelungen im dann geänderten Gesetz, die sich auf die Regelung im Rahmen der Unterhaltung der *Schöpfwerke* beziehen, werden zum **1. Januar 2019** in Kraft treten.

Regelungsgegenstand:

§80 BbgWG: „(1b) „(1b) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 durch die Gewässerunterhaltungsverbände sind **unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten**. Die Gewässerunterhaltungsverbände treffen durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.“

§ 81 BbgWG: „Kostenbeteiligung des Landes“

Das Land kann sich an den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke und Stauanlagen **im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel** aus dem Aufkommen des Wassernutzungsentgelts und der Abwasserabgabe unter Beachtung der Zweckbindungen beteiligen, **soweit hieran ein besonderes öffentliches Interesse** besteht.

c) Diejenigen Regelungen (u.a. *Mitgliedschaft*), die sich auf das dann geänderte "Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden" (Art. 2 des Änderungsgesetzes) beziehen, werden zum **1. Januar 2019** in Kraft treten. Aber: Eigentümer müssen den Antrag bis zum 01.07. der Vorjahres stellen, *somit erstmalig bis zum **01.07.2018!***

Regelungsgegenstand im „Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden“:

(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. **Eigentümer von Grundstücken auf Antrag**,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(1a) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet **sind auf Antrag** als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum **1. Juli des Vorjahres** zu stellen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Regelung zur „Beitragsdifferenzierung“



... was wir wollten:

Landwirtschaft: Faktor 1,0

Ausgehend von der flächenmäßig größten Nutzungsart (Landwirtschaft) und den auch historisch engen Funktionszusammenhängen zwischen Landwirtschaft und Gewässerunterhaltung, ist der Landwirtschaft als Ausgangspunkt der Faktor 1,0 zugeordnet worden.

Forst-/Fischereiwirtschaft: Faktor 0,4

Da, wenn überhaupt, jedenfalls nur mit evident deutlich geringeren Vorteilen verbunden, ist für Forstflächen ebenso wie für diesen unter Vorteils- und Rentabilitätsaspekten gleichzustellenden Fischereiflächen ein erheblicher Abschlag deutlich jenseits der 50 %-Grenze geboten, unter Solidargemeinschaftsgedanken jedoch kein weitgehender oder gar vollständiger Erlass der Unterhaltungslasten vorstellbar und – nach Abwägung aller Umstände - daraufhin der Faktor 0,4 zugeordnet worden.

Besiedelte/versiegelte Fläche: Faktor 4,0

Wegen der außerordentlichen hohen Bedeutung der Gewässerunterhaltung gerade für jede Form der Versiegelung von Flächen, lässt sich unter Vorteils- wie Verursachungsprinzipien sowie auch anhand wirtschaftlicher Werte ein Faktor, der etwa dem Vierfachen des für landwirtschaftliche Flächen Ansetzbaren entspricht, rechtfertigen. „Der nur „optisch“ hohe Faktor 4,0 führt in der Praxis dennoch zu stets sozialverträglichen Ergebnissen, da im Regelfall sehr kleine Grundstücksflächen zu berücksichtigen sind. Er sorgt (voraussichtlich) auch erstmalig dafür, dass aufgrund des undifferenzierten Flächenmaßstabs seit Jahrzehnten von der Gewässerunterhaltung profitierende, diese aus de-minimis-Gesichtspunkten jedoch finanziell nicht mittragende Grundeigentümer nun herangezogen werden, wenn auch nur mit kaum spürbaren Beiträgen (für 500 qm-Grundstück z.B. mit rd. EUR 2,00/Jahr).“



Waldbesitzerverband
Brandenburg e.V.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



Regelung zur „Beitragsdifferenzierung“



d) Alle diejenigen Änderungen im dann gültigen BbgWG, die sich auf eine zukünftig „wie auch immer geregelte Beitragsdifferenzierung“ beziehen (Art. 1 des Änderungsgesetzes), werden mit Wirkung zum **1. Januar 2021** in Kraft treten.

Regelungsgegenstand:

§80 BbgWG: (1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich **nach der Größe der Flächen**, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und **nach der Nutzungsartengruppe**, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen **sind drei Vorteilsgebietstypen** zuzuordnen.

...

Für den **Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“** ist der **höchste Beitragsbemessungsfaktor** pro Flächeneinheit und für die **Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“** und **„Waldflächen“** **sind jeweils gestuft geringere** Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen.

...

Für die durch **die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten** sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.

Regelung zur „Beitragsdifferenzierung“



d) Alle diejenigen Änderungen im dann gültigen BbgWG, die sich auf eine zukünftig „wie auch immer geregelte Beitragsdifferenzierung“ beziehen (Art. 1 des Änderungsgesetzes), werden mit Wirkung zum **1. Januar 2021** in Kraft treten.

Regelungsgegenstand:

§80 BbgWG: (1a) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung regelt im Benehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ausschuss des Landtages **durch Rechtsverordnung die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den Vorteilsgebietstypen und die Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren** für die einzelnen Vorteilsgebietstypen.

Hat der Ausschuss nicht binnen drei Monaten nach der Zuleitung einen Beschluss gefasst, gilt das Benehmen als hergestellt. **In der Rechtsverordnung können weitere Vorteilsgebietstypen und auch Spannen von Beitragsbemessungsfaktoren vorgesehen werden.**

Befahrbarkeit von Gewässern § 43 modifiziert

„(1a) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit kleinen Fahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft angetrieben werden, durch Rechtsverordnung als Gemeingebrauch zuzulassen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Mit der Rechtsverordnung können Nutzungsvorschriften und Nutzungsbeschränkungen erlassen und bestimmte Gewässer entsprechend ihrer Eignung ausgenommen werden.“



**Arbeitsgruppe
unter Leitung LAVB
zur Klärung der Detailfragen!**



Waldbesitzerverband
Brandenburg e.V.



STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG



LANDESWASSERVERBANDSTAG
BRANDENBURG e.V.

Eine Bitte an SIE!



Das Parlament hat die Verwaltung leider ermächtigt, die wasserrechtlichen Vorschriften nach guten Vorschlägen der Verbände weitgehend nach eigenen Vorstellungen umzusetzen!

“Damit gibt der Landtag das Heft des Handelns aus der Hand, und jene Ministerialbürokratie kommt zum Zuge, die schon den ersten, leblosen Gesetzesentwurf fabriziert hatte.

Es fällt auf, dass gerade im Bereich von Umweltminister Vogelsänger immer öfter mit Verordnung regiert wird, die jederzeit verändert werden können und den Bürger so zu Bittstellern degradieren.”

Ulrich Thiessen, MOZ

Seien Sie das Volk!



Wie geht es weiter?



Es ist der Wille aller Akteure

- FNB + StGB + LWT + Wasserabteilung des MLUL -

dass das Änderungsgesetz in den kommenden 3 Jahren bis 2021 durch eine gemeinsame Anstrengung zum Erfolg geführt wird:

- „Tagung AG Wasser + MLUL“, gem. Organisation „Wasserkonvent“
- Bearbeitung der verschiedenen Aspekte in einem Stufenverfahren